



Amtsgericht Aurich

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 2/25

13.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 27. Januar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal/Raum 108, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Tannenhausen Blatt 1558 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Tannenhausen	6	53/1	Gebäude- und Freifläche, Dornumer Straße 27, 29	2990
	Tannenhausen	6	54/7	Landwirtschaftliche Fläche, Tannenhausen	3875
	Tannenhausen	6	54/11	Landwirtschaftliche Fläche, Tannenhausen	14953
2	Tannenhausen	6	56/4	Gebäude- und Freifläche, Dornumer Straße 29	1852
	Tannenhausen	6	63/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Tannenhausen	42344
3	Tannenhausen	6	165/64	Landwirtschaftliche Fläche, Tannenhausen	29553

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 671.848,00 € (lfd. Nr. 1), 339.493,00 € (lfd. Nr. 2) und 88.659,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 1.100.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Resthof mit Nebengebäuden, Altenteilerhaus und landwirtschaftlich genutzter Flächen (Bodenart: Sand);

Baujahr des Resthofes: 1920 mit einer Wohnfläche von ca. 100qm mit Nebengebäude (Stallgebäude, Schuppen und Boxenlaufstall);

Baujahr Altenteilerhaus mit Garage: 1993 mit einer Wohnfläche von ca. 146 qm;

Baujahr Boxenlaufstell: 1997 mit Erweiterung von 2008

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de

Peters
Rechtspfleger